



ERSTE ORDNUNG

ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG UND

DER FINANZORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen durch den Studierendenrat am 29.01.2014
Zustimmung der FKK am 23.7.2014
Genehmigung durch das Präsidium am Nr. 01/2016 vom 06.11.2015
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2016 vom 13.01.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2016 vom 12.05.2016 S. 218

INHALT:

Artikel 1	Änderung der Satzung der Studierendenschaft	3
Artikel 2	Änderung der Finanzordnung.....	4
Artikel 3	In-Kraft-Treten / Aktualisierung	4

Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Die Satzung der Studierendenschaft wird folgendermaßen geändert:

1. In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort: „Organisationssatzung“ die Worte: „, die ein unmittelbar von den Mitgliedern der Fachschaft zu wählendes Gremium vorsieht,“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 1 S. 2 Buchst. c) werden die Worte: „des Haushaltes“ durch die Worte „des Budget- bzw. Teilhaushaltsplans“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 S. 2 Buchst. d) werden die Worte: „des Haushaltes“ durch die Worte „des Budget- bzw. Teilhaushaltsplans“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 2 S. 1 wird nach den Worten: „[...] gewählt wurde, [...]“ die Worte: „jedoch Vertretungsberechtigt ist,“ eingefügt.
- 4a. In § 21 Abs. 1 S. 1 werden nach den Worten „nicht-stimmberechtigten Mitgliedern“ folgende Worte eingefügt: „; Fachschaften können Stellvertreter benennen, welche die Delegierten im Verhinderungsfall vertreten“.
5. An § 21 Absatz 1 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angehängt: „³Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl einer Fachschaft ist der erste Tag nach der Feststellung des amtlichen Endergebnisses der letzten Wahlen zu Fachschaftsräten gemäß § 11.“
- 5a. An § 21 wird folgender neuer Absatz 3 angehängt:
 - (3) Die Mitgliedschaft in der Konferenz endet durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, durch Rücktritt oder durch Abberufung durch die jeweilige Fachschaft, bzw. bei nicht-stimmberechtigten Mitgliedern durch die Konferenz.
6. In § 25 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) 1Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Beschluss des Studierendenrats zu bestimmten Handlungen angewiesen werden. 2Für Anweisungen an das Referat für Fachschaften gilt § 22 Absatz 2 ohne Einschränkungen.“
7. An § 26 S. 2 werden neue Sätze 3 bis 5 mit folgendem Wortlaut angehängt: „³Ein Beschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb der ersten 2 Monate vor Beginn der Wahlperiode des zu wählenden Allgemeinen Studierendenausschusses getroffen werden; § 28 Absatz 3 Satz 2 Variante 2 bleibt davon unberührt. ⁴Der Studierendenrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beschluss nach Satz 1 ändern, wenn das betroffene Referat bzw. der betroffene Mitgliedsposten vakant ist und sich trotz einer Ausschreibung niemand darauf beworben hat. ⁵Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 4 sind gemäß dem Verfahren nach § 55 Absatz 1 zu veröffentlichen.“
8. An § 27 Abs. 2 S. 1 werden neue Sätze 2 bis 5 mit folgendem Wortlaut angehängt: „²Bewerbungen für ausgeschriebene Referate müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag an dem die Wahl stattfinden soll beim Präsidium des Studierendenrats eingehen; sollte der Tag der Einreichungsfrist ein Sonn- oder Feiertag sein, ändert dies nichts am Ablauf der Frist. ³Der Studierendenrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere Voraussetzungen für eine Bewerbung vorsehen. ⁴Rücktritte von einer Bewerbung, die nach Ablauf der Frist nach Satz 2 erfolgen sind unwirksam, wenn der Studierendenrat noch nicht den ersten Wahlgang abgehalten hat. ⁵Die Regelungen dieses Absatzes betreffen nicht die Wahl zum Referat für Fachschaften.“
9. § 28 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 28 Wahlperiode und Amtszeit der Mitglieder

- (1) ¹Die Wahlperiode der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit dem 01. Juni eines Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. ²Die Wahlperiode endet für ein Mitglied vorzeitig, wenn es aus der Studierendenschaft ausscheidet, es zurücktritt oder im Falle der Mitglieder des Referats für Fachschaften mit dem Widerruf der Wahl gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2. ³Darüber hinaus endet die Wahlperiode eines Mitglieds

vorzeitig, wenn es durch den Studierendenrat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seines Amtes enthoben wird. ⁴Mitglieder des Referats für Fachschaften sind von den Sätzen 1 und 3 nicht betroffen.

- (2) ¹Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind durch das Präsidium des Studierendenrats mit Beginn ihrer Wahlperiode zu ernennen und nach Ende ihrer Wahlperiode zu entlassen. ²Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der Ernennung und endet mit der Entlassung.
- (3) ¹Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens, wegen eines krankheitsbedingten Ausfalls oder der Vakanz von Beginn der Wahlperiode an, obliegt die Vertretung eines davon betroffenen Referates dem Allgemeinen Studierendenausschuss. ²Das vakante Referat bzw. eine vakante Mitgliedsposition eines Referates ist solange auszuschreiben, bis ein neues Mitglied gewählt wurde, oder das Referat bzw. die Mitgliedsposition durch Beschluss des Studierendenrates weggefallen ist; ein solcher Beschluss ist nach dem Verfahren des § 55 Absatz 1 zu veröffentlichen. ³Eine Ausschreibung und Nachwahl entfällt, wenn der betroffene Allgemeine Studierendenausschuss sich bereits in den letzten neun Wochen seiner jeweiligen Wahlperiode befindet.“
10. § 36 Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „²Jeweils zwei Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.“
11. In § 44 Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten: „gemäß § 55“ die Worte „Absatz 1“ eingefügt.
12. In § 46 Absatz 2 Sätze 2 und 4 wird jeweils das Wort: „doppelten“ gestrichen.
13. In § 47 Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten: „gemäß § 55“ die Worte „Absatz 1“ eingefügt.
14. § 48 Absatz 1 Satz 4 erhält eine Satzzeichenzeichnung.
15. In § 55 Absatz 1 wird nach dem Wort: „Studierendenrates“ die Worte: „spätestens vier Wochen nach der Genehmigung auszufertigen und“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Finanzordnung

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „S. 1“ gestrichen.
2. An § 6 der Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird folgender Absatz 3 angehängt:
- (3) ¹Entsteht eine Fachschaft erst im Laufe eines Haushaltsjahres, entweder durch Zusammenfassung oder Auftrennung im Wege des § 6 Abs. 1 S. 3 der Satzung der Studierendenschaft, erhält die zusammengefasste Fachschaft eine Förderung in der Gesamthöhe der Förderungen der bisherigen Fachschaften; bei einer Auftrennung die entstehenden Fachschaften eine Förderung in der jeweiligen Höhe der Förderung der bisherigen Fachschaft dividiert durch die Anzahl der entstehenden Fachschaften. ²Im Falle einer Aufteilung kann die betroffene bisherige Fachschaft mit Beschluss der Aufteilung eine andere Verteilung der Förderung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht für Zusammenschlüsse, die vor dem 01. Dezember 2013 erfolgt sind.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Das Präsidium des Studierendenrats hat die in dieser Satzung aufgeführten Änderungen in die Satzung und die Finanzordnung einzuarbeiten und die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage des Studierendenrats zur Verfügung zu stellen.